
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im April 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der ausländische **Bruttolistenpreis** spielt für Steuerfragen in Deutschland grundsätzlich keine Rolle. Wir beleuchten, wie bei **importierten Fahrzeugen** ein theoretischer inländischer Bruttolistenpreis ermittelt wird. Zudem stellen wir Ihnen das umfassende Maßnahmenpaket zur **betrieblichen Altersversorgung** vor; die Bundesregierung will zusätzliche Anreize schaffen, damit mehr Betriebsrenten abgeschlossen werden. Der **Steuertipp** zeigt, dass die rückwirkende Löschung einer **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** nicht zu Lasten des gutgläubigen Lieferanten gehen darf.

Bruttolistenpreis

Bei einem ausländischen Auto kann geschätzt werden

Als Unternehmer genießen Sie vielleicht auch den Luxus, ein sowohl privat als auch betrieblich genutztes Auto vom Betrieb bezahlen zu lassen. Der Haken bei der Sache ist, dass die private Nutzung quasi eine **Verwendung von Betriebsvermögen** und damit ein Vorteil ist, der für steuerliche Zwecke bewertet werden muss. Das führt zu einem höheren Betriebsgewinn und entsprechend höheren Steuern.

Obwohl elektronische Fahrtenbücher den Aufwand bei der Erfassung der Privatnutzung mittlerweile sehr verringern, wird vielfach auf sie verzichtet. Stattdessen wird die **pauschale Methode** gewählt: der Ansatz der Privatnutzung als

1 % des Bruttolistenpreises inklusive Umsatzsteuer bei der Erstzulassung des Fahrzeugs. Diese Methode hat jedoch manchmal ihre Tücken, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) zeigt.

Ein Unternehmer hatte seinen Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé nicht nur betrieblich, sondern auch privat genutzt. Den Bruttolistenpreis als Basis der 1-%-Regelung setzte er mit dem in Euro umgerechneten amerikanischen Listenpreis an, denn den Ford konnte man in Deutschland in keiner „Preisliste“ finden. Er wurde hier gar nicht zum Verkauf angeboten. Auf diese Berechnung ließ sich das Finanzamt jedoch nicht ein und setzte den **tatsächlich bezahlten Kaufpreis** als Schätzgrundlage für den Bruttolistenpreis an - ein Unterschied von knapp 30.000 €.

In dieser Ausgabe

- Bruttolistenpreis:** Bei einem ausländischen Auto kann geschätzt werden..... 1
- Demographischer Wandel:** Betriebliche Altersversorgung soll stärker gefördert werden 2
- Steuerhinterziehung:** Bundesregierung sagt Briefkastenfirmen den Kampf an 2
- Freibetrag:** Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen 2
- Geburtstag:** „Rustikale“ Feier des Geschäftsführers im Betrieb ist absetzbar 3
- Umsatzsteuerliche Organschaft:** Organisatorische Eingliederung auch ohne Personenidentität 3
- Flüchtlinge:** Gelockerte Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelten länger 4
- Anzeigepflicht:** Bank muss auch im Ausland verwahrte Vermögensgegenstände offenlegen 4
- Steuertipp:** Rückwirkende Löschung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 4

Das FG hat keinen der beiden Ansätze akzeptiert. Vielmehr hielt es den **Kaufpreis beim Importeur** für eine geeignete Schätzgröße. Dieser Preis beinhaltet auch die Umrüst- und Überführungskosten, die für eine Zulassung des Fahrzeugs in Deutschland unumgänglich waren. Nur mit einer Schätzung anhand des Importeurpreises kommt man relativ nah an einen theoretischen inländischen Bruttolistenpreis heran. Der ausländische Bruttolistenpreis ist für Steuerfragen in Deutschland grundsätzlich unbeachtlich.

Hinweis: Sie möchten sich über die Zusammensetzung des Bruttolistenpreises beraten lassen oder haben Fragen zu Ihrem Fahrtenbuch? Wir beraten Sie gerne und ermitteln für Ihren konkreten Fall, ob sich ein Fahrtenbuch lohnt und wie es zu führen ist.

Demographischer Wandel

Betriebliche Altersversorgung soll stärker gefördert werden

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung auf den Weg gebracht. Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die überwiegend **ab 2018** greifen sollen:

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten soll es künftig möglich sein, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.
- Die einschlägigen Tarifverträge sollen auch für nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte gelten können.
- In der Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sollen freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei bleiben. Das soll vor allem Geringverdienern den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ermöglichen.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten sollen in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sein.
- Die Grundzulage für die Riester-Rente soll von 154 € auf 165 € steigen.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, soll ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers ein-

geführt werden. Der Förderbetrag beträgt 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausbezahlt werden. Der Förderbetrag soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.000 € pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €.

- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Dieser Höchstbetrag soll auf 8 % steigen.

Steuerhinterziehung

Bundesregierung sagt Briefkastenfirmen den Kampf an

Im Ausland angesiedelte **Domizilgesellschaften** (Briefkastenfirmen) dienen meist der Verschleierung von Vermögensverhältnissen, Zahlungsströmen bzw. wirtschaftlichen Aktivitäten und letztlich auch der Steuerumgehung.

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der die Möglichkeiten der Finanzbehörden zur **Bekämpfung dieser Steuerumgehung verbessern** soll. Dafür sollen die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen erweitert, neue Anzeigepflichten der Banken geschaffen und die Ermittlungsbefugnisse der Finanzverwaltung ausgeweitet werden. Kernpunkt des Entwurfs ist die Schaffung von Transparenz bei Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien außerhalb der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation. Dazu soll unter anderem das steuerliche Bankgeheimnis abgeschafft werden.

Hinweis: Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2017 abgeschlossen sein. Wir werden Sie erneut umfassend informieren. Die Maßnahmen sollen nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Freibetrag

Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen

Für Betriebsveranstaltungen wie Betriebsausflüge, Weihnachts- oder Jubiläumsfeiern gilt seit 2015 Folgendes: Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z.B. in Form von Speisen, Ge-

tränken, Bühnenauftritten), können **bis zu 110 €** (Freibetrag) pro Betriebsveranstaltung und Teilnehmer steuerfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fällt (Lohn-)Steuer an.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Antwortschreiben an die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft nun diverse Praxisfragen zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab 2015 beantwortet. Die drei wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Pro-Kopf-Aufteilung:** Die Gesamtkosten der Feier zur Berechnung des 110-€-Freibetrags müssen weiterhin zu gleichen Teilen auf alle bei der Feier tatsächlich anwesenden Teilnehmer aufgeteilt werden. Die Umrechnung darf nicht auf der Grundlage der Zahl der angemeldeten Teilnehmer erfolgen.
- **Geschenke:** Unter den Freibetrag fallen nur Zuwendungen, die „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung gewährt werden - hierfür muss ein konkreter Zusammenhang zwischen Geschenk und Betriebsveranstaltung bestehen. Geschenke, die allen oder einzelnen Arbeitnehmern nur „bei Gelegenheit“ einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, sind dagegen vom Anwendungsbereich des Freibetrags ausgeschlossen. Bei Geschenken bis 60 € pro Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber pauschal unterstellen, dass sie „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung zugewandt wurden und somit unter den Freibetrag fallen.
- **Reisekosten:** Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern die bei einer Betriebsveranstaltung anfallenden Reisekosten (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) separat steuerfrei erstatten, wenn die Veranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, der Arbeitnehmer wegen der Betriebsveranstaltung anreisen muss und er seine An- und Abreise selbst organisiert. Bei arbeitgeberseitiger Organisation der Anreise über betriebsinterne Reisemanagementsysteme ist keine separate steuerfreie Reisekostenerstattung möglich, sondern die vom Arbeitgeber übernommenen Reisekosten müssen in den 110-€-Freibetrag eingerechnet werden.

Geburtstag

„Rustikale“ Feier des Geschäftsführers im Betrieb ist absetzbar

Ausgaben für eine Geburtstagsfeier sind in der Regel auch durch die **gesellschaftliche Stellung** des Arbeitnehmers veranlasst. Damit werden sie im Allgemeinen nicht als Werbungskosten anerkannt. Allerdings kann sich trotz des herausgehobenen

benen persönlichen Ereignisses aus den übrigen Umständen ergeben, dass die Kosten einer solchen Feier ausnahmsweise ganz oder teilweise beruflich veranlasst sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat über einen Fall entschieden, in dem ein GmbH-Geschäftsführer seinen 60. Geburtstag gefeiert hatte. Dazu hatte er sämtliche Mitarbeiter der GmbH und den Aufsichtsratsvorsitzenden in eine Werkstatthalle des Arbeitgebers eingeladen. Der Arbeitgeber war in die Organisation der Geburtstagsfeier eingebunden. Die Feier hatte trotz der gehobenen beruflichen Position des Arbeitnehmers unstrittig keinen repräsentativen, sondern einen rustikalen **betriebsinternen Charakter**. Die Gäste waren entsprechend gekleidet zur Feier erschienen - teils in Arbeitskleidung. Zusätzlich hatte der Geschäftsführer seinen Geburtstag in privatem Rahmen mit deutlich höheren Kosten gefeiert.

Der BFH ging davon aus, dass die Aufwendungen für die Feier aus Anlass des Geburtstags so gut wie ausschließlich **beruflich veranlasst** waren. Zudem stellte er klar, dass die Abzugsbeschränkung von Bewirtungskosten auf 70 % der Aufwendungen nicht greift, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Organisatorische Eingliederung auch ohne Personenidentität

Ist eine juristische Person (z.B. eine GmbH) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert, liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. Die juristische Person als Organgesellschaft wird dabei zu einem unselbständigen Teil der anderen Gesellschaft (des Organträgers). Diese Eingliederung führt dazu, dass umsatzsteuerlich nur ein Unternehmer vorliegt. Leistungsbeziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft sind daher **nichtsteuerbare Innenumsätze** und lösen keine Umsatzsteuer aus.

Die für die Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung liegt regelmäßig vor, wenn in den Leitungsgremien von Organträger und -gesellschaft dieselben Personen handeln. Ergänzend hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine organisatorische Eingliederung auch **ohne** eine solche **personelle Verflechtung** vorliegen kann. Davon geht das Gericht aus, wenn der Geschäftsführer der Organgesellschaft (nach dem Anstellungsvertrag) die Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie eines angestellten Dritten befolgen muss, der wiederum

- auf die Willensbildung der Gesellschafterversammlung einwirken kann und
- zudem alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter des Organträgers ist.

Hinweis: Um eine organisatorische Eingliederung auch ohne personelle Verflechtungen in den Leitungsgremien herzustellen, müssen (institutionell abgesicherte) unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft bestehen.

Flüchtlinge

Gelockerte Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelten länger

Um das gesellschaftliche Engagement bei der Hilfe für Flüchtlinge zu fördern, hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) 2015 die steuerlichen Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelockert. Die gelockerten Spendenregeln waren ursprünglich vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 anwendbar. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF diese **Frist bis zum 31.12.2018 verlängert**.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Einzelheiten.

Anzeigepflicht

Bank muss auch im Ausland verwahrte Vermögensgegenstände offenlegen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verpflichtet Banken und Versicherungen, das von ihnen verwaltete Vermögen eines Erblassers gegenüber den zuständigen Finanzämtern anzuzeigen. Nach Bekanntwerden des Todesfalls haben sie hierfür in der Regel einen Monat Zeit.

Diese Anzeigepflicht endet nicht zwingend an den deutschen Grenzen, wie ein Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zeigt. Ein deutsches Kreditinstitut hatte sich zunächst geweigert, die bei seiner unselbständigen Zweigstelle in Österreich geführten Konten von **deutschen Erblässern** gegenüber dem deutschen Fiskus offenzulegen. Gegen die Aufforderung der deutschen Steuerfahndung, die Kontodaten rückwirkend für die letzten acht Jahre mitzuteilen, zog die Bank bis vor den BFH - jedoch ohne Erfolg.

Der BFH legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob eine Pflicht zur Offenbarung der Vermögensgegenstände gegen die

Niederlassungsfreiheit verstößt, wenn im Ausland keine vergleichbare Anzeigepflicht besteht und Kreditinstitute dort einem strafbewehrten Bankgeheimnis unterliegen. Der EuGH verneinte diese Frage. Der BFH hat die Anzeigepflicht in der Folge ebenfalls als unionsrechtskonform eingestuft, soweit sie sich auf Vermögensgegenstände bei einer unselbständigen Zweigniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat erstreckt.

Steuertipp

Rückwirkende Löschung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Rufen Sie bei Lieferungen ins EU-Ausland auch immer brav die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Ihres Abnehmers ab, um sie dann sorgfältig zu notieren? Wie wichtig das für Sie ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) einmal mehr aufgezeigt. Dazu musste er nicht einmal ein „richtiges“ Urteil fällen. Vielmehr hob er die Entscheidung eines Finanzgerichts (FG) wegen eines Verfahrensmangels auf. Das FG hatte bei einem Streit um die Umsatzsteuerfreiheit einer **innergemeinschaftlichen Lieferung** nicht alle Fakten des Falls in sein Urteil einbezogen.

Die Klägerin ist eine GmbH, die mit **Gebrauchtfahrzeugen** handelt und unter anderem Kfz an ein Unternehmen in Italien geliefert hatte. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung versagte das Finanzamt der GmbH die Steuerfreiheit für diese Lieferungen. Das FG wies die hiergegen gerichtete Klage der GmbH ab, weil der Empfänger nach Auskunft der zuständigen Behörde in Italien kein Unternehmer gewesen sei.

Der BFH bemängelte, dass das FG dabei außer Acht gelassen hatte, dass die GmbH durchaus eine **qualifizierte Abfrage** der USt-IdNr. des italienischen Unternehmens beim Bundeszentralamt für Steuern eingeholt hatte. Wer seine innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei behandeln will, muss die USt-IdNr. des Abnehmers korrekt aufzeichnen, und die Nummer muss zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sein. Das FG hatte der GmbH die Steuerbefreiung versagt, weil die italienische Behörde die USt-IdNr. im Nachhinein rückwirkend gelöscht hatte. Diese rückwirkende Löschung kann nach Auffassung des BFH jedoch nicht zu Lasten des gutgläubigen Lieferanten gehen.

Mit freundlichen Grüßen